

VERORDNUNG  
der **Notariatskammer für Steiermark**  
vom **08.11.2006** über die Einrichtung und Führung der Verzeichnisse der  
Notare und Notariatskandidaten (**PersonaldatenVO**)

Aufgrund der in § 134 Absatz 2 Z. 1 NO enthaltenen Ermächtigung wird bestimmt:

1. Gemäß § 140a Abs. 2 Z 11 NO errichtet und führt die Österreichische Notariatskammer elektronische Berufsverzeichnisse der Notare und Notariatskandidaten.
2. Gemäß § 134 Absatz 2 Z. 1 NO wirkt die Notariatskammer an der Führung dieser Berufsverzeichnisse hinsichtlich der Notare und Notariatskandidaten ihres Sprengels durch Übermittlung der in den nachstehenden Bestimmungen angeführten Daten an die Österreichische Notariatskammer als Dienstleister mit.
3. Die aufgrund der nachstehenden Bestimmungen in diesen Verzeichnissen erfassten Daten werden ausschließlich intern zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Notariatskammer nach der Notariatsordnung und den darauf basierenden Richtlinien erfasst, verwendet und bearbeitet.
4. Das Berufsverzeichnis der Notare hat
  - 4.1 die Angaben gemäß § 2 der Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 15. Februar 1928, BGBl Nr. 47, über die Einrichtung und Führung der Verzeichnisse der Notare und Notariatskandidaten sowie jedenfalls weiters
  - 4.2 1. Personalnummer. 2. akademische Grade. 3. Kanzleianschrift. 4. Wohnsitz (Privatanschrift). 5. Staatsangehörigkeit. 6. Familienstand. 7. Besondere Fähigkeiten (Fremdsprachenkenntnisse, Mediator etc.). 8. Tilgung gerichtlicher Strafen. 9. Standesinterne Funktionen, Tätigkeiten und Auszeichnungen. 10. Überprüfung der Amtsführung (Datum, Art der Revision und Name der Revisoren)zu enthalten.
5. Das Berufsverzeichnis der Notariatskandidaten hat
  - 5.1 die Angaben gemäß § 3 der Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 15. Februar 1928, BGBl Nr. 47, über die Einrichtung und Führung der Verzeichnisse der Notare und Notariatskandidaten sowie jedenfalls weiters
  - 5.2 1. Personalnummer. 2. akademische Grade. 3. Wohnsitz (Privatanschrift). 4. Staatsangehörigkeit. 5. Familienstand. 6. Berufsprüfungen, Ergänzungsprüfungen nach dem BARG (Datum der Ablegung, Erfolg). 7. Besondere Fähigkeiten (Fremdsprachenkenntnisse, Mediator etc.). 8. Datum des ersten Eintritts als Notariatskandidat. 9. Tilgung gerichtlicher Strafen. 10. standesinterne Funktionen, Tätigkeiten und Auszeichnungen. 11. Datum der Angelobung zum Notarzu enthalten.
6. Soweit in dieser Verordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei



der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

**7.** 7.1. Diese Verordnung ist in der Österreichischen Notariats-Zeitung kundzumachen. Sie tritt mit 01. Januar 2007 in Kraft.

7.2. Mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung können bereits technische, organisatorische und sonstige Maßnahmen zur Vorbereitung der zeitgerechten Umsetzung dieser Verordnung sowie der dieser zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden.

7.3. Dieser Verordnung und den gesetzlichen Grundlagen dieser Verordnung entsprechende Maßnahmen der in Pkt. 7.2. genannten Art, die vor dem in Pkt. 7.2. genannten Zeitpunkt gesetzt worden sind, gelten als Maßnahmen im Sinne des Pktes. 7.2.“